

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Neuenstein

Die Gemeindevertretung Neuenstein hat in ihrer Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Neuenstein vom 01.11.2011, wie folgt zu ändern.

Nach § 29 -Pflichtige, Fälligkeit- Abs. 3 wird ein zusätzlicher Absatz (Abs. 4) neu eingefügt.

Dieser erhält folgenden Wortlaut:

§ 29

Pflichtige, Fälligkeit

(4) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft

36286 Neuenstein, 18.12.2014

Der Gemeindevorstand

Glänzer, Bürgermeister